



# Reglement über den Erlass der zusätzlichen Studiengebühr von ausländischen Studierenden

(vom 14. Oktober 2025)

Die Universitätsleitung,

gestützt auf § 3 der Verordnung über die zusätzliche Studiengebühr von ausländischen Studierenden an der Universität,

beschliesst

## § 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt den Erlass der zusätzlichen Studiengebühr von ausländischen Studierenden, die zum Zeitpunkt der Erlangung des Hochschulzulassungsausweises ihren gesetzlichen Wohnsitz weder in der Schweiz noch im Fürstentum Liechtenstein hatten (Bildungsausländerinnen und -ausländer).

## § 2 Voraussetzungen für den Erlass

Ein Erlass der zusätzlichen Studiengebühr setzt Folgendes voraus:

- a. Die Bildungsausländerin oder der Bildungsausländer absolviert ein Zweitstudium gemäss Interkantonaler Universitätsvereinbarung<sup>ii</sup> oder
- b. die Bildungsausländerin oder der Bildungsausländer absolviert ein Bachelorstudium und verfügt über einen der folgenden Aufenthaltsstatus:
  1. Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C),
  2. Anerkannte Flüchtlinge (mit Ausweis B),
  3. Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F).

## § 3 Anspruch auf einen Erlass

Der Anspruch auf Erlass der zusätzlichen Studiengebühr ist mit einem Antrag nach § 5 geltend zu machen. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

## § 4 Umfang des Erlasses

<sup>1</sup> Sofern die Voraussetzungen gemäss § 2 erfüllt sind, wird Bildungsausländerinnen und -ausländern die zusätzliche Studiengebühr gänzlich erlassen.

<sup>2</sup> Sofern ein Erlass für das Bachelorstudium erfolgt, so gilt dieser auch für die weiteren Studienstufen.

## **§ 5 Modalitäten für den Erlass**

<sup>1</sup> Ein Antrag auf Erlass der Gebühr ist bei der Abteilung Studierende während des Bewerbungsfahrens oder im Rahmen der semesterweisen Aufrechterhaltung der Immatrikulation gemäss Zulassungsreglement unter Vorlage der entsprechenden Aufenthaltspapiere einzureichen.

<sup>2</sup> Werden die entsprechenden Aufenthaltspapiere nach erfolgter Rechnungsstellung der Semestergebühren eingereicht, so wird der Erlass erst im Rahmen der Rechnungsstellung für die Folgesemester gewährt.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die zusätzliche Studiengebühr von ausländischen Studierenden an der Universität vom 11. April 2013 werden aufgehoben.

---

<sup>i</sup> [LS 415.322](#)

<sup>ii</sup> [LS 415.17](#)